

ALLGEMEINE MARKTORDNUNG

Veranstalter: Andreas Hövelmeyer | Telefon: 06301 - 6010444 | Webseite: info-flohmarkt.de | E-Mail: info@flohmarkt1.info

§ 1 Geltungsbereich & Hausrecht

Diese Marktordnung gilt für sämtliche vom Veranstalter durchgeführten Märkte und Veranstaltungsgelände.

Mit dem Betreten, Befahren oder einer Platzreservierung erkennen Händler, Aussteller und Besucher diese Marktordnung verbindlich an.

Der Veranstalter und sein beauftragtes Personal üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2 Anreise, Standvergabe & Fahrzeugbestimmungen

Das Befahren des Veranstaltungsgeländes am Vorabend ist untersagt.

Das Gelände bleibt verschlossen, bis die Marktleitung vor Ort ist und öffnet. Erst nach der Öffnung des Geländes beginnt die Platzvergabe. Bis zur Öffnung sind ausgewiesene Parkflächen zu nutzen. Das Zuparken von Zufahrten und Straßen entlang des Geländes ist untersagt.

Das Marktpersonal weist jedem Aussteller seinen Standplatz zu.

Fahrzeuge am Stand: Pro Stand ist maximal ein Fahrzeug (PKW) hinter dem Stand gestattet.

Bei Nutzung von Transportern, LKW, Wohnmobilen sowie PKW mit Anhängern gilt: Die gebuchte und zu bezahlende Standlänge muss mindestens der Gesamtlänge des Fahrzeugs bzw. Gespanns entsprechen.

Die maximale Standtiefe beträgt 2,5 Meter.

Sicherheit & Rettungswege: Verkaufsstände, Tische, Warenträger oder Kleiderstände dürfen nicht hinderlich in die Gehwege oder Fahrgassen ragen. Feuerwehruzufahrten und Rettungsgassen sind ausnahmslos freizuhalten.

§ 3 Unterscheidung: Private & Gewerbliche Händler / Neuware

Private Händler (Gebrauchtware/Trödel): Als private Händler gelten Personen, die ausschließlich gebrauchte Gegenstände aus dem eigenen Haushalt anbieten.

Gewerbliche Händler: Wer regelmäßig oder mit Gewinnabsicht handelt bzw. Neuware verkauft, gilt als gewerblicher Händler.

Gewerbliche Händler sind verpflichtet, eine gültige Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung mitzuführen und diese auf Verlangen der Marktleitung oder Behörden (Ordnungsamt/Finanzamt) vorzuzeigen.

Für die Einhaltung aller steuerlichen und gewerberechtlichen Vorschriften (z. B. Preisauszeichnung, Impressumspflicht am Stand) ist der Händler selbst verantwortlich.

Neuwaren: Der Verkauf von Neuware ist grundsätzlich anmeldepflichtig und kann gesonderten Tarifen unterliegen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Verkauf von Neuwaren auf bestimmte Marktbereiche einzuschränken oder ganz zu untersagen.

§ 4 Speisen, Getränke & Imbissstände (Gastronomie)

Verkaufsverbot ohne Vertrag: Der Verkauf oder die kostenlose Abgabe von Speisen, Getränken, Lebensmitteln (auch verpackte Ware, Süßwaren, Backwaren oder Hofprodukte) sowie das Ausschütten von Alkohol ist allen normalen Standbetreibern strikt untersagt.

Gastronomie-Sondergenehmigung: Das Anbieten von Speisen und Getränken ist ausschließlich professionellen Imbiss- und Gastronomieständen gestattet, die vorab einen schriftlichen Gastronomie-Pachtvertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.

Behördliche Auflagen: Gastronomiestände haben eigenverantwortlich sämtliche hygiene- und lebensmittelrechtlichen Auflagen (z. B. Infektionsschutzgesetz, Schankgenehmigung, Mindestanforderungen an Kühlung und Handwaschbecken) einzuhalten.

§ 5 Kinderdecke (Sonderregelung)

Kinderdecke: Kinder bis einschließlich 12 Jahre erhalten keinen eigenständigen kostenlosen Standplatz. Die kostenlose Kinderdecke gilt ausschließlich in Verbindung mit einem regulär gebuchten Stand der Eltern.

Kostenlose Zusatzfläche: Wenn die Eltern selbst einen regulären Standplatz gebucht haben, erhält das Kind zusätzlich 1 Meter Standfläche kostenlos.

Auf der Kinderdecke dürfen ausschließlich kindertypische Waren (z. B. eigenes gebrauchtes Spielzeug, Kinderbücher oder Kinderkleidung) angeboten werden.

Das Kind muss während des gesamten Verkaufs persönlich hinter dem Stand anwesend sein.

Die kostenlose Zusatzfläche ist auf 1 Meter begrenzt. Eine darüber hinausgehende Standfläche ist kostenpflichtig und muss vor Nutzung bei der Marktleitung angemeldet und bezahlt werden.

§ 6 Spendenstände

Spendenstände: Stände, an denen Waren zugunsten eines Vereins, einer Organisation, einer sozialen Einrichtung oder eines sonstigen gemeinnützigen bzw. privaten Zwecks angeboten werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergünstigung der Standgebühr.

Ein Erlass oder eine Reduzierung der Standgebühr erfolgt nicht automatisch. Eine abweichende Vereinbarung ist ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Marktleitung möglich.

Auch bei Spendenständen gelten sämtliche Bestimmungen dieser Marktordnung uneingeschränkt.

§ 7 Reservierung, Zahlungsbedingungen & Stornierung

Standplätze können im Voraus über die Website (info-flohmarkt.de) reserviert werden.

Schriftliche Stornierung: Eine Stornierung gebuchter und bezahlter Reservierungen muss ausschließlich schriftlich per E-Mail an info@flohmarkt1.info erfolgen.

Stornierungsfrist: Die schriftliche Stornierung ist bis zu 7 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

Guthaben & Umbuchung: Bei fristgerechter schriftlicher Stornierung wird der bezahlte Betrag als Guthaben für einen zukünftigen Markttermin gutgeschrieben. Bei der Einlösung des Guthabens sind die ursprünglichen Buchungsdaten (Name, ursprünglicher Zahltag und gebuchte Meteranzahl) als Referenz anzugeben. Eine Bar- oder Rücküberweisung ist ausgeschlossen.

Bei einer Stornierung weniger als 7 Tage vor dem Termin oder bei Nichterscheinen verfällt der Anspruch auf Gutschrift oder Rückerstattung.

§ 8 Gebühren, Standabnahme & Nachkassierung

Bei Anreise ohne Reservierung wird die Standgebühr mit dem Befahren des Geländes sofort fällig.

Die Standmiete richtet sich nach der Länge des aufgebauten Standes (berechnet wird die längste Seite), mindestens jedoch nach der Gesamtlänge des mitgeführten Fahrzeugs gem. § 2 Abs. 4.

Berechnungsgrundlage: Die Standgebühr bemisst sich nach der maximal aufgebauten Standgröße. Ein nachträgliches Verkleinern des Standes zur Reduzierung oder Einsparung der Standgebühr ist unzulässig.

Nachträgliche Erweiterung: Wird ein Stand nach der ersten Kassierung ohne vorherige Mitteilung an die Marktleitung erweitert, ist der hierfür anfallende zusätzliche Standpreis unverzüglich und vor Nutzung der erweiterten Fläche zu bezahlen.

Unangemeldete Erweiterung: Das bewusste Erweitern eines Standes ohne Mitteilung an die Marktleitung und ohne Bezahlung der zusätzlichen Standgebühr stellt einen erheblichen Verstoß gegen diese Marktordnung dar und kann als Betrugsversuch gewertet sowie entsprechend zur Anzeige gebracht werden.

Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, Standplätze während des Marktbetriebs zu kontrollieren und Nachkassierungen vorzunehmen, wenn der Standplatz nach der ersten Kassierung nachträglich vergrößert wurde oder die gemessene Länge die bezahlte Meteranzahl überschreitet.

Bei einsetzender schlechter Witterung, vorzeitigem Abbruch oder Eigenverschulden des Standbetreibers wird die Standgebühr nicht zurückerstattet.

Eine Untervermietung oder Weitergabe des zugewiesenen Platzes an Dritte ist untersagt.

§ 9 Marktzeiten & Räumung

Die jeweiligen Markt-, Aufbau- und Endezeiten richten sich nach den Angaben des jeweiligen Veranstaltungstermins auf unserer Website (info-flohmarkt.de).

Nach dem Abbau des Standes bzw. nach Marktende ist der Standplatz vollständig und sauber zu räumen.

§ 10 Müllentsorgung, Vertragsstrafe & Behördenanzeige

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, seinen erzeugten Müll sowie nicht verkaufte Waren vollständig wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.

Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung: Bei Zurücklassen von Müll, Unrat oder Warenresten wird eine Vertragsstrafe / Entsorgungspauschale in Höhe von 100,00 € pro Standplatz fällig. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Beseitigungsschadens bleibt vorbehalten.

Behördliche Anzeige: Jeder Fall von wilder Müllentsorgung wird unverzüglich beim zuständigen Ordnungsamt als Ordnungswidrigkeit angezeigt. Bei der Entsorgung von Umwelt- oder Gefahrstoffen (z. B. Altöl, Chemikalien, Elektrogeräten) wird umgehend Strafanzeige bei der Polizei (§ 326 StGB) erstattet.

§ 11 Warenverbote & gesetzliche Bestimmungen

Der Verkauf von folgenden Waren ist auf dem gesamten Gelände strikt untersagt:

Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen im Sinne des Waffengesetzes)

Raubkopien und Plagiate von Markenfirmen

Nationalsozialistische oder verfassungswidrige Symbole und Artikel (§§ 86, 86a StGB)

Jugendgefährdende und pornografische Medien

Geschützte Tierpräparate sowie lebende Tiere

Raubkopierte Ton- und Bildträger sowie Falschgeld / Falschware

§ 12 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Waren, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen der Aussteller und Besucher.

Der Betreiber/Aussteller haftet selbst für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden.